

Ausschluss vom Unterricht

Beitrag von „Paro“ vom 26. Juli 2007 23:13

Meiner Meinung nach muss auch bei "wiederholten, gleichartigen Vorfällen" automatisch dem Ausschluss irgendwas vorangegangen sein- man duldet z.B. Schwänzen oder massives Stören ja üblicherweise nicht zweimal ohne Reaktion, um dann beim dritten Mal gleich Ausschluss zu verhängen. Da hatte der betreffende Schüler doch dann vorher sicherlich schon Arrest etc.

Natürlich gibt es bestimmt so schwere Fälle, da setzt man gleich "weiter oben" im Paragraph 90 an- ich grübele allerdings gerade, was das außer Gewalt (inkl. Mobbing, Beleidigung, Bedrohung, Erpressung, Diebstahl, Vandalismus...) oder Drogen sein könnte?

Ich meine auch, ich habe die Formulierung "akute Gefährdung" mal irgendwo im GEW-Handbuch gelesen, bin mir da aber nicht ganz sicher.

Allgemein würde ich nach wie vor sagen, ohne Androhung und Anhörung der Eltern sowie vorangegangene erzieherische Maßnahmen nach § 90 kein Ausschluss.

Bei uns ist die Androhung üblicherweise mit einer Zielvereinbarung verbunden, die dann Schüler, Eltern und Lehrer unterschreiben, sinngemäß: "... wenn Schüler XY nochmal unentschuldigt dem Unterricht fernbleibt, wird ein Ausschluss vom Unterricht für 3 Tage nach § 90 folgen."

Und wenn der Schüler dann Ausschluss hat, kommt er morgens um 8 und holt sich jeden Tag Aufgaben ab und bringt die erledigten am nächsten Tag wieder mit- natürlich kann man nicht verantworten, dass der Arme auch noch Unterrichtsstoff versäumt.